

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt der Wasser- und Straßenbaudirektion. 1921-1929 1927

4 (31.3.1927)

Verordnungs-Blatt

der

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Karlsruhe, den 31. März 1927.

Inhalt.

Verordnung über die Vornahme von Sprengungen. — Bauamt für das Murgwerk. — Nr. 3270. Beurlaubungen von Beamten. — Eisenverdingungspreise. — Personal- und Dienstinrichten.

Verordnung.

(Vom 22. Dezember 1926.)

Die Vornahme von Sprengungen.

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches für Baden sowie des § 120 e der Gewerbeordnung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Lagerung (Lagerhalter) und Ausgabe (Ausgeber) von Sprengstoffen und zur Vornahme von Sprengarbeiten (Schießmeister) ist die Erlaubnis des für den Lager-, Ausgabe- oder Sprengort zuständigen Bezirksamtes erforderlich.

Als Sprengstoff gelten alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen auf Grund der Eisenbahnverkehrsordnung zugelassenen Sprengstoffe.

Die Erlaubnis wird in der Regel nur für einen bestimmten Betrieb und für die Dauer der Zugehörigkeit zu diesem und nur an über 20 Jahre alte unbescholtene, zuverlässige Personen auf Antrag erteilt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) für die als Lagerhalter, Ausgeber oder Schießmeister in Aussicht genommenen Personen ein Lebenslauf, ein Unbescholtenheitszeugnis, sowie ein Nachweis über die Erlangung der Kenntnisse in der Behandlung der Sprengstoffe und der sprengkräftigen Zündmittel;
- b) für Schießmeister außerdem ein Nachweis über Erlangung der Kenntnisse in der Handhabung und Sprengwirkung der Sprengstoffe und sprengkräftigen Zündmittel.

Wird zum erstenmal die Zulassung eines Lagerhalters beantragt, so sind auch die Pläne für den Lagerort und dessen Einrichtung, sowie Angaben über Menge und Art der zu lagernden Sprengstoffe und Zündmittel vorzulegen.

Vor der Erlaubniserteilung hat das Bezirksamt eine gutachtliche Äußerung des Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen, das nötigenfalls die mit der Lagerung, Ausgabe und Sprengung zu betrauenden Personen einer Prüfung unterziehen kann.

Anf. 1.

Über die erteilte Genehmigung ist ein Erlaubnischein nach dem in der Anlage 1 angeschlossenen Muster auszustellen. Die Erlaubnis erlischt, sobald die zugelassene Person aus dem bezeichneten Betriebe ausscheidet oder ihre Tätigkeit als Lagerhalter, Ausgeber oder Schießmeister einstellt; der Erlaubnischein ist in diesem Falle dem Bezirksamt unverzüglich zurückzugeben.

Die Bezirksämter haben dem Gewerbeaufsichtsamt von jeder Erlaubniserteilung Nachricht zu geben und ein Verzeichnis über die ausgestellten Scheine zu führen.

In Betrieben mit 20 und mehr Arbeitern darf die Tätigkeit des Schießmeisters nicht gleichzeitig durch den Lagerhalter oder Ausgeber ausgeübt werden. In Betrieben, in denen weniger als 20 Personen beschäftigt werden, kann die Tätigkeit des Lagerhalters, des Ausgebers und des Schießmeisters einer Person übertragen werden.

§ 2.

Die Lagerung darf nur in feuersicheren, von der Arbeitsstelle, öffentlichen Verkehrswegen oder Eisenbahnen abgelegenen, in verschließbaren, mit versenkter Türe und versenktem Schloß versehenen Lagern erfolgen. Wird hierzu nicht eine in eine Steinwand eingelassene Kammer, sondern ein Lager auf freiem Platze verwendet, so ist dieses entweder — abgesehen von der Zugangsseite — mit einer mindestens ein Meter hohen Erdüberschüttung zu überdecken oder mit einem an den Lagerraum anschließenden, starken Wall zu umgeben, dessen Oberkante mindestens ein Meter über das Lager hinausragt. Die Zugangstüren und Zugänge zu solchen Lagern müssen Arbeitsstellen und öffentlichen Verkehrswegen oder Eisenbahnen abgewendet sein. Im Falle der Umwallung muß der Lagerraum eine leichte Bedachung erhalten. Bei größeren Lagern ist Blitzschutz vorzusehen.

Für jede Art von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln muß in dem Lager eine besondere Abteilung vorhanden sein und außerdem Platz für Fülltrichter, Beförderungsgefäß, Zwickzange und Warnungsvorrichtung.

§ 3.

Anf. 2.

Über die Ausgabe von Sprengmitteln ist nach dem in der Anlage 2 angeschlossenen Muster genau Buch zu führen.

Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel dürfen nur an Schießmeister und nur kurz vor dem Gebrauch ausgegeben werden. Bei entlegenen Sprengstellen darf ausnahmsweise der Tagesbedarf bei Beginn der Arbeit aus dem Sprengstofflager ausgegeben werden. Der Sprengstoffempfänger (Schießmeister) hat Zahl und Art der empfangenen Sprengmittel zu bescheinigen oder, sofern er selbst Ausgeber ist, durch seine eigene Unterschrift zu bestätigen.

Der Lagerschlüssel darf sich nur im Besitze des Ausgebers befinden.

§ 4.

Für die Behandlung und Verwendung von Sprengstoffen oder sprengkräftigen Zündmitteln, sowie für die Lagerung und Ausgabe sind, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, die Unfallverhütungsvorschriften für Sprengarbeit (Schießinstruktion) der Steinbruchberufsgenossenschaft maßgebend. Für Ausnahmebewilligungen von der Schießinstruktion ist das Badische Gewerbeaufsichtsamt zuständig (vgl. § 104 Absatz 6 der Schießinstruktion). Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind durch Vermittelung der für den Sprengort zuständigen Berufsgenossenschaft an das Gewerbeaufsichtsamt zu richten.

Die Schießinstruktion der Steinbruchberufsgenossenschaft muß sich im Besitze des Lagerhalters, des Ausgebers und des Schießmeisters befinden und außerdem an der Arbeitsstelle angeschlagen sein.

§ 5.

Die Vornahme von Sprengungen in der Nähe von Ortsstraßen oder anderen öffentlichen Wegen, Plätzen, Eisenbahnen und Wasserstraßen ist mindestens 4 Tage vor Beginn der Arbeiten dem für den Sprengort zuständigen Bezirksamt anzuzeigen. Diese Anzeige kann entweder für einen Einzelfall oder bei Sprengungen, die häufiger vorgenommen werden, für deren Dauer erstattet werden.

§ 6.

Dem Bezirksamt bleibt die Anordnung weiterer Sicherheitsvorkehrungen vorbehalten. Es kann insbesondere angeordnet werden, daß:

- a) Sprengungen nur während bestimmter Tageszeiten und in der Nähe von Eisenbahnen nur auf bestimmte Weisungen und Warnungszeichen hin vorgenommen werden dürfen;
- b) bei der Vornahme von Sprengungen bis zur Beseitigung der Gefahr zur Warnung der auf Straßen, Wegen, Plätzen, Eisenbahnen und Wasserstraßen in der Nähe der Sprengstelle verkehrenden Menschen, Tiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge an bestimmten Stellen in angemessener Entfernung Wachen aufgestellt oder sonstige geeignete Vorkehrungen getroffen werden;
- c) bei Sprengstellen, die höher gelegen sind als die durch die Sprengungen gefährdeten Straßen, Wege, Plätze, Eisenbahnen und Wasserstraßen, oberhalb davon zum Aufhalten der abgesprengten Gesteins- und Erdmassen und herabgleitenden Massen hinreichend hohe Fangdämme, seitliche Leitwerke oder ähnliche Vorrichtungen angebracht werden.

Die Anordnungen sind nötigenfalls rechtzeitig in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

Derartige weitergehende Anordnungen können auch im Wege von orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften getroffen werden.

§ 7.

Erweist sich der Inhaber eines Erlaubnisscheines als unzuverlässig, so ist der Erlaubnisschein zurückzuziehen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung über die Lagerung und Ausgabe von Sprengstoffen und die Vornahme von Sprengarbeiten werden nach den eingangsaufgeführten Bestimmungen mit Geld oder mit Haft bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Verordnung vom 19. Dezember 1887 über die Vornahme von Sprengungen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 445) außer Kraft.

Die Verordnung vom 29. August 1905, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 423) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Auf Betriebe, die der Bergaufficht unterstehen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1926.

Der Minister des Innern.

Remmele.

Erlaubnisschein.

Dem geboren am
in wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt, in

- 1. kg Sprengmittel zu lagern (Lagerhalter),
- 2. als Ausgeber des Lagers tätig zu sein,
- 3. als Schießmeister Sprengarbeiten bei auszuführen.

Die Erlaubnis erlischt, sobald der Inhaber dieses Scheines diese Tätigkeit aufgibt oder aus dem Betrieb ausscheidet. In diesem Falle ist der Schein unverzüglich dem Bezirksamt zurückzugeben.
..... den 19 ..

Badisches Bezirksamt.

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Linke Heftseite:

Rechte Heftseite:

Anlage 2.

Einnahmen:				Ausgaben:						
Tag	Menge		Bezeichnung	Lagerhalter (Ausgeber)	Tag	Menge		Bezeichnung	Ausgeber	Empfänger (Schießmeister)
	Patr.	Kapf.				Patr.	Kapf.			
1927 25. Mai	25	—	Australit, Schachtel Nr. 25 vom Jahr 1924	Maier	1927 26. Mai	10	—	Australit, aus Schachtel Nr. 25, Jahr 1924	Maier	Müller
25. Mai	—	100	Spreng- kapseln, neue Schachtel	Maier	26. Mai	—	12	Spreng- kapseln	Maier	Schulz
29. Mai	25	—	Australit, Schachtel Nr. 90 vom Jahr 1924	Maier	27. Mai	4 1/2	—	Australit, aus Schachtel Nr. 25 Jahr 1924	Maier	Müller
					27. Mai	—	5	Spreng- kapseln	Maier	Schulz
Ab schluß:					30. Mai	14 1/2	17			
30. Mai	50	100								
Aus- gabe	14 1/2	17								
Stand 30. Mai	35 1/2	83								

Bekanntmachung.

Bauamt für das Murgwerk in Forbach.

Durch Entschliebung des Staatsministeriums vom 24. März 1927 Nr. 2800 wird das Bauamt für das Murgwerk mit Wirkung vom 1. April 1927 an aufgehoben.

Karlsruhe, den 29. März 1927.

Der Minister der Finanzen.

J. B.

Sammet.

Runderlaß.

Nr. 3270.

Beurlaubung von Beamten.

Nachstehend werden die Richtlinien für die Beurlaubung planmäßiger und außerplanmäßiger Beamten in den durch das Beamtengesetz nicht geregelten Fällen bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 16. März 1927.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Fuchs.

Richtlinien

für die Beurlaubung planmäßiger und außerplanmäßiger Beamten in den durch das Beamtengesetz nicht geregelten Fällen.

1. Beurlaubung in den Reichs- und Länderdienst oder in den Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Planmäßige Beamte.

1. Urlaub wird in der Regel nur für die Dauer eines Jahres gewährt.
2. Ist der Urlaub zum Übertritt in den Reichs- oder Länderdienst oder zu einer vorübergehenden Beschäftigung daselbst gewährt worden, so kann er — aber nur für diese Fälle — jedesmal um ein weiteres Jahr verlängert werden.
3. Bei Beurlaubungen in den Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts kann der Urlaub ausnahmsweise und nur dann verlängert werden, wenn der Urlaub zur Erfüllung besonderer, im Interesse des Staates gelegener Dienstaufgaben erteilt wird.

4. Die Zeit der Beurlaubung, auch wenn es sich um eine solche in den Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, wird dem Beamten nach seinem Wiedereintritt in den Dienst in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung in Ziffer 108 R.V.B. auf das Befoldungsdienstalter wie auch auf das allgemeine Dienstalter angerechnet. Voraussetzung dafür ist, daß das dienstliche wie außerdienstliche Verhalten des Beamten während dieser Zeit zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlaß gegeben hat.

Außerplanmäßige Beamte.

5. Für die Beurlaubung der außerplanmäßigen Beamten gilt das unter Ziffer 1—4 Gesagte entsprechend.

II. Beurlaubung zu Studienzwecken, zu Reisen, zum Eintritt in privatrechtliche Verwaltungen, in industrielle Unternehmungen, Beamtenorganisationen usw.

Planmäßige Beamte.

1. Urlaub kann im allgemeinen nur für die Dauer eines Jahres gewährt werden.
2. Statt einer Beurlaubung zur Betätigung bei einer Beamtenorganisation (Badischer Beamtenbund, Lehrerbund, Reichsbund höherer Beamten und Allgemeiner Deutscher Beamtenbund) kann auch die Entlastung bis zur Hälfte der in Frage stehenden täglichen Dienstzeit gewährt werden. In diesem Falle hat die Beamtenorganisation, die es angeht, der Staatsklasse den ihr für die ausfallende Dienstzeit erwachsenden Stellvertretungsaufwand zu ersetzen.
3. Eine Verlängerung des Urlaubs findet in der Regel nicht statt. Der Beamte muß, wenn er nach einem Jahr nicht wieder zurücktritt, aus dem Dienst ausscheiden.
4. Eine Verlängerung kann ausnahmsweise zugestanden werden, wenn der Urlaub zu Studienzwecken, die im Interesse des Staates liegen, oder zur Erfüllung besonderer, im Interesse des Staates gelegener Dienstaufgaben erteilt wird.
5. In geeigneten Fällen ist die Beurlaubung (Ziffer II 1) von der Beibringung nachstehender Erklärung abhängig zu machen:

„Der wird unter folgenden Bedingungen zur Dienstleistung bei beurlaubt:

N. N. befindet sich bei Beginn der Beurlaubung im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte. Wenn seine Dienstfähigkeit während des Urlaubs oder in späterer Zeit vorübergehend oder dauernd beeinträchtigt wird oder der Beamte stirbt, so wird die Verwaltung für ihre durch die Dienstunfähigkeit oder den Tod des Beamten verursachten Aufwendungen an Stellvertretungskosten, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen usw. von schadlos gehalten werden, sofern die Dienstunfähigkeit oder der Tod des Beamten während der Beurlaubung eingetreten oder verursacht worden ist.“

Die Erhebung einer derartigen Erklärung empfiehlt sich insbesondere dann, wenn es sich um die Beurlaubung von Beamten ins Ausland oder in einen Beruf handelt, der als besonders gefährlich gilt. Sie ist von der Stelle auszustellen, die den Beamten beschäftigen will.

6. Das Urlaubsjahr (Ziffer II 1) wie auch eine etwaige Verlängerung (Ziffer II 4) kann ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und unter der in Ziffer I 4 angegebenen Voraussetzung auf das Befoldungsdienstalter wie auch auf das allgemeine Dienstalter des Beamten angerechnet werden.

Der Beamte ist bei seiner Beurlaubung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Außerplanmäßige Beamte.

7. Außerplanmäßigen Beamten wird in der Regel kein Urlaub gewährt.
8. Urlaub, aber nur für die Dauer eines Jahres, kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn in erheblichem Umfange besondere dienstliche Interessen berührt werden oder die Ausbildungsvorschriften die Möglichkeit einer Beurlaubung zulassen oder wenn die Beurlaubung zu Studienzwecken erfolgt, die die Berufsarbeit zu fördern geeignet sind.
9. Der etwa gewährte Urlaub (Ziffer II 8) wird auf das Vergütungsdienstalter und allgemeine Dienstalter angerechnet, wenn die Beurlaubung unter der in Ziffer 8 erwähnten Voraussetzung erfolgt ist und der Beamte während seiner Verwendung außerdem kein wesentlich höheres Entgelt als im Staatsdienst erhält.
10. Über ein Jahr hinaus kann der Urlaub nicht erstreckt werden.
11. In geeignet erscheinenden Fällen kann auch bei einer Beurlaubung nach Ziffer II 8 die Beibringung einer Erklärung gefordert werden, wie sie in Ziffer II 5 für planmäßige Beamte verlangt ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Eine Beurlaubung kann, wenn die Voraussetzung nach Vorstehendem dazu gegeben ist, in der Regel nur erfolgen, wenn der Beamte für die Dauer seiner Beurlaubung auf seine Bezüge verzichtet.
2. Die Stelle, die der Beamte bis zu seiner Beurlaubung innegehabt hat, kann bis zu einem Jahr offengehalten werden. Darüber hinaus ist eine Offenhaltung der Stelle nicht zulässig.
3. Die Umzugskosten, die dem beurlaubten Beamten durch seine Reise zum neuen Beschäftigungsort und bei seiner Rückkehr entstehen, werden ihm aus der Staatskasse nicht ersetzt.
4. Der Beamte rückt bei seiner Rückkehr aus dem Urlaub in die nächste freierwerdende Stelle der Befoldungsgruppe ein, der er bei seiner Beurlaubung angehört hatte.

Die Zahlung seiner Bezüge lebt erst dann wieder auf, wenn er den Dienst beim Staat aufgenommen hat.

Gegebenenfalls kann er auch in einer Stelle verwendet werden, die einer geringeren Besoldungsgruppe angehört. In diesem Falle bleibt ihm das Dienst Einkommen der früheren Stelle.

5. Eine planmäßige Anstellung oder Beförderung eines Beamten während seiner Beurlaubung findet in der Regel nicht statt.
6. Die Beamten sind vor dem Urlaubsantritt auf die vorstehenden Bestimmungen (Ziffer III 1—5) besonders aufmerksam zu machen.
7. Für die Beurlaubung von Lehrern an Auslandsschulen gilt die mit Entschliebung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1925 Nr. 987 genehmigte besondere Regelung.

Eisenverdingungspreise.

Wasserversorgung Steißlingen. — Zeit der Verdingung: 7. Februar 1927.

Gusseiserne Normalmuffenröhren, fertig verlegt					Bemerkungen
D in mm					
150	125	100	80	40	
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	
13.—	10.—	7.40	—	4.—	höchstes Angebot.
10.70	8.30	6.30	—	3.—	niederstes Angebot, dem der Zuschlag erteilt wurde.

Wasserversorgung Häusern. — Zeit der Verdingung: 10. Februar 1927.

14.50	—	7.85	6.66	4.50	höchstes Angebot.
11.25	—	6.50	5.60	3.20	niederstes Angebot, dem der Zuschlag erteilt wurde.

Personal- und Dienstaufgaben.

Durch Entschliebung des Staatsministeriums ernannt:
zum Bauoberinspektor
der Bauinspektor
Georg Lank beim Rheinbauamt Mannheim.

Durch Entschliebung des Herrn Ministers der Finanzen ernannt:
zum Bauinspektor
der Bauobersekretär
Martin Stuhl Müller beim Kulturbauamt
Tauberbischofsheim;

versetzt:

der Obergerometer
Hermann Adler in Engen zum Vermessungsamt Heidelberg unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Radolfzell,
die planmäßigen Geometer
Friedrich Humpert beim Katastergometer in Wertheim zum Vermessungsamt Schoppsheim,
Emil Schweinfurth beim Katastergometer I in Tauberbischofsheim zum Vermessungsamt Vahr,
Otto Waldenspuhl in Engen zum Vermessungsamt Radolfzell;

in den Ruhestand versetzt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

der Bauinspektor

August Berger beim Wasser- und Straßenbauamt Karlsruhe.

Durch Entschliebung der Wasser- und Straßendirektion

planmäßig angestellt:

der Straßenwärter

Wilhelm Kientzsch in Brödingen;

in das Beamtenverhältnis als außerplanmäßiger Beamter übernommen:

der Straßenwärter

Adam Schnörr in Neckargerach;

versetzt:

der Vermessungsassessor

Paul Liede beim Katastergeometer II in Tauberbischofsheim zur Wasser- und Straßendirektion,

der Geometer

Hermann Speer beim Katastergeometer in Wertheim zum Vermessungsamt Sinsheim,

der Bauinspektor

Karl Jäger beim Bauamt für das Murgwerk in Forbach zur Wasser- und Straßendirektion,

der Oberdammeister

Martin Wiederrecht in Kehl zum Rheinbauamt Freiburg,

der Verwaltungsekretär

Stefan Beith beim Bauamt für das Murgwerk in Forbach zum Kulturbauamt Freiburg,

die Vermessungssekretäre

Heinrich Vormuth bei der Wasser- und Straßendirektion zum Vermessungsamt Sinsheim,

Wilhelm Hauger beim Katastergeometer in Wertheim zum Katastergeometer I in Tauberbischofsheim,

die Vermessungsgehilfen

Karl Albrecht beim Katastergeometer in Wertheim zur Wasser- und Straßendirektion,

Wilhelm Elsäffer beim Vermessungsamt Sinsheim zur Wasser- und Straßendirektion,

Paul Krampf beim Katastergeometer in Wertheim zum Katastergeometer I in Tauberbischofsheim;

zugeteilt:

der Straßenmeister

Anton Kaiser beim Bauamt für das Murgwerk in Forbach dem Wasser- und Straßenbauamt Rastatt;

übertragen:

dem Oberstraßenmeister

Joseph Gerstner in Rastatt der Straßenmeisterbezirk I daselbst,

dem Oberstraßenmeister

Joseph Kern in Rastatt der Straßenmeisterbezirk II daselbst;

entlassen auf Ansuchen:

der Straßenwärter

Jakob Bau in Ohlsbach.

Gestorben:

Straßenwärter a. D. Jakob Kösch in Rommingen am 22. Februar 1927.